



Beschlussvorlage 2015/314	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	11.11.2015	öffentlich

Beihilferecht der Europäischen Union - Rücknahme des öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) an die Stadtwerke Friedberg zum Betrieb des Stadtbades nach neuen Orientierungshilfen der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Zulässigkeit

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund aktueller Entscheidungen der Europäischen Kommission die öffentliche Finanzierung von kommunalen Unternehmen beihilfefrei gestellt wird, soweit sie unter Gesichtspunkten des EU-Wettbewerbs- und Beihilfenrechts nur von lokal begrenzter Bedeutung sind.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass durch den auf den Betrieb des Stadtbades Friedberg an die Stadtwerke Friedberg gewährten Verlustausgleich, sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Anbieterseite weder eine Verfälschung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt noch eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels anzunehmen ist.

Der Stadtrat stellt weiter fest, dass die Stadtwerke Friedberg als Beihilfeempfänger und Badbetreiber Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbieten und keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass sich der Betrieb des Stadtbades Friedberg auf grenzüberschreitende Investitionen im Sektor Bäderbetriebe auswirkt.

3. Der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Stadtwerke Friedberg zum Betrieb des Stadtbades Friedberg vom 10.12.2010 wird deshalb zurückgenommen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Aufgrund

- der EU-Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005),
- der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005 - sog. Freistellungsentscheidung -, und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

war bisher bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, hier dem Verlustausgleich der Stadt Friedberg an ihren Eigenbetrieb Stadtwerke, der im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge so genannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringt, zu prüfen und festzustellen, dass diese Zuschussgewährung rechtskonform ist.

Die wiederkehrende Prüfung umfasste vor allem die Klärung der Frage, ob es sich bei dem Verlustausgleich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stadtbades um eine genehmigungspflichtige Beihilfe oder eine genehmigungsfreie nicht anmeldepflichtige Beihilfe nach der sog. Freistellungsentscheidung handelte.

Gemäß Art. 107 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, bis zu einer Genehmigung durch die EU-Kommission verboten, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Unter einer Beihilfe ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens mit begünstigender Wirkung für das Unternehmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und selektiv nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt. Ein Tatbestand der grundsätzlich verbotenen Beihilfegewährung nach Art. 107 Abs. 1 AEUV lag schon bisher nicht vor, wenn die Maßnahme keine begünstigende Wirkung hatte und folgende Kriterien kumulativ erfüllt waren:

- Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem Betrauungsakt,
- Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter,
- Verbot der Überkompensation, und



- Vergabe der Daseinsvorsorge-Aufgabe im Wege einer Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse.

2. Bisherige Vereinbarkeit des Verlustausgleiches mit EU-Beihilferecht durch einen Betrauungsakt

Durch den erstmals im Jahre 2010 vom Stadtrat ausgesprochenen Betrauungsakt wurde die regelmäßige Defizitfinanzierung des Stadtbadbetriebes auf eine beihilferechtskonforme Basis gestellt. Um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, nach denen dem Eigenbetrieb auch weiterhin Trägerzuwendungen der Stadt Friedberg wie z. B. Defizitausgleiche oder die Übernahme von Bürgschaften usw. gewährt werden konnten, hat der Stadtrat einen formalen unbefristeten Betrauungsakt an die Stadtwerke Friedberg zum Betrieb des Stadtbades erlassen, der folgende Angaben enthält:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen
- Stadtwerke Friedberg als beauftragtes Unternehmen und geografischer Geltungsbereich
- Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten Rechte
- Parameter für die Ausgleichsberechnung
- Vorkehrungen gegen Überkompensation.

Dieser Betrauungsakt wurde anhand der vorgelegten Jahresrechnungen des Eigenbetriebes jährlich auf Konformität mit den beihilferechtlichen Vorgaben überprüft. Er wurde zuletzt mit Beschluss des Stadtrats vom 11.12.2014 verlängert.

3. Verlustausgleich an die Stadtwerke für den Betrieb des Stadtbades stellt keine Beihilfe dar

In einer Pressemitteilung der Europäische Kommission vom 29.04.2015 gab diese im Zusammenhang mit der Überprüfung mehrerer staatlicher Einzelfälle zur Förderung rein lokaler Vorhaben grundsätzliche Orientierungshilfen zur Zulässigkeit der Gewährung lokaler staatlicher Fördermaßnahmen ohne vorherige Genehmigung der Kommission heraus

Die EU-Kommission hat in allen diesen Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass die Fördermaßnahmen **keine Beihilfen** darstellen, wenn sie wegen der **lediglich lokalen Wirkung** den **Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen**.

Dieser Neubewertung kommt eine grundlegende Bedeutung zu, weil sich damit auch Rückschlüsse auf die beihilferechtliche Beurteilung des Verlustausgleichs von ausschließlich lokal oder regional genutzten, öffentlichen Bäderbetrieben durch eine Kommune ziehen lassen.

Bisher war eine Abgrenzung zu den beihilferechtlich unproblematischen Fällen schwierig und mit großer Rechtsunsicherheit belastet. Demzufolge konnte der Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch eine Beihilfe bereits beeinträchtigt sein, wenn ein möglicher Wettbewerber abgeschreckt wurde, auf demselben Markt tätig zu werden, auf dem das subventionierte Un-



ternehmen seine Dienstleistungen erbringt. In den nun veröffentlichten Beschlüssen beschäftigte sich die EU-Kommission eingehend mit der Frage, wie das Kriterium „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“ im Sinne der obigen Definition bei rein lokal wirkenden Maßnahmen auszulegen ist.

Dabei ist erfreulicherweise erkennbar, dass die EU-Kommission jetzt einen pragmatischeren Ansatz als bisher verfolgt. Den beihilferechtlich geprüften Sachverhalten ist gemein, dass die jeweils geförderten Unternehmen (z.B. Sporteinrichtungen) **Dienstleistungen** erbringen, **die zumindest ganz wesentlich nur von den Einwohnern der jeweiligen Region in Anspruch genommen werden**. Insbesondere **grenzüberschreitende Aktivitäten lagen** in allen zu beurteilenden Fällen **nicht vor**.

Die EU-Kommission beabsichtigt den Beschlüssen zufolge, das Kriterium der „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“ in derartigen Fällen künftig stärker zugunsten des Begünstigten auszulegen.

4. Möglichkeit Rücknahme des Betrauungsaktes

Bereits in § 1 des öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) der Stadt Friedberg an die Stadtwerke Friedberg vom 10.12.2010 wird klargestellt, dass der Betrieb des Stadtbades Friedberg eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises bzw. eine kommunale Pflichtaufgabe darstellt. Neben dem Schulsport dient das Bad insbesondere der Gesundheitsförderung der Friedberger Bürger und der sportlichen Betätigung ortsansässiger Vereine. Nur zu einem untergeordneten Teil kommt es Personen aus der Umgebung von Friedberg zugute.

Mit dem Betrieb des Stadtbades in der vorliegenden Geschäftsausrichtung werden Dienstleistungen mit rein lokalen Auswirkungen und ganz überwiegend für die lokale Bevölkerung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Der aktuellen Auffassung der EU-Kommission folgend, können Wettbewerbsverzerrungen hierbei ausgeschlossen werden.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung sollte der bestehende Betrauungsakt formell zurückgenommen werden, weil künftig eine jährliche arbeitsintensive Überprüfung und Feststellung der beihilferechtlichen Voraussetzungen dann nicht mehr erforderlich ist.